

Vereinbarung

zwischen der **Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW)**
und der **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN)**

zur berufsgenossenschaftlichen Zuständigkeit für Tank- und Rastbetriebe an Autobahnen

1. Die BGHW ist für Unternehmen zuständig, die neben der Tankstelle mit und ohne Tankshop auch einen Rastshop betreiben.

In diesen Fällen wird das Vorliegen eines Gesamtunternehmens mit dem Schwerpunkt Einzelhandel angenommen.

Tankshops sind Unternehmen, in denen nur fertig bezogene Waren zum Verkauf kommen, ohne dass eine Herstellung bzw. Be- oder Verarbeitung der Waren erfolgt.

Rastshops sind Unternehmen, in denen Waren hergestellt werden bzw. be- oder verarbeitet zum Verkauf kommen (z.B. Kaffee, belegte Brötchen, heiße Wurst etc.), also Waren zum sofortigen oder alsbaldigen Verzehr.

2. Die BGN ist für Unternehmen zuständig, die neben der Beherbergung (Hotel/Motel) und Raststätte (Self-Service- und/oder Service-Restaurant) auch einen Einzelhandel (Tankstelle/Tankshop/Rastshop) betreiben.

In diesen Fällen wird das Vorliegen eines Gesamtunternehmens mit dem Schwerpunkt Beherbergung und Gastronomie angenommen.

3. Bei Unternehmen, die neben Tankstelle, Tankshop und Rastshop auch eine Raststätte (Self-Service- und/oder Service-Restaurant) ohne Beherbergung betreiben, ist die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit zu prüfen.

Die Prüfung wird bei

Neuanmeldung, Betriebsaufgabe, Unternehmerwechsel und/oder allen betrieblichen Veränderungen

durchgeführt.

- 3.1 Shops, in denen Tätigkeiten gemischt vorkommen, gehören der BG an, die für den überwiegenden Teil der Tätigkeiten des Personals - gemessen am Arbeitsaufwand - zuständig ist.

3.2 Die Ermittlungen führt die BG, die das Unternehmen in ihrem Kataster erfasst hat. Besteht bei beiden BGen ein Eintrag, so führt grundsätzlich die BG die Ermittlungen, der die Änderungen angezeigt werden.

Ausnahme: Ist bei einem Unternehmerwechsel der übernehmende Unternehmer bereits bei einer BG eingetragen, werden die Ermittlungen von dieser BG geführt.

Die Ermittlungsergebnisse werden der anderen BG zur Verfügung gestellt.

3.3 Ist die zuständige BG nicht eindeutig zu ermitteln, wird unter Beteiligung beider BGen eine Betriebsbegehung im Unternehmen durchgeführt.

4. Zuständigkeitsregelung im Überblick

Unternehmensteile					Zuständig
Tankstelle					BGHW
Tankstelle	Tankshop				BGHW
Tankstelle	Tankshop	Rastshop			BGHW
Tankstelle	Tankshop	Rastshop	Raststätte in der Betriebsart Self-Service-Restaurant		Zuständigkeit prüfen
Tankstelle	Tankshop	Rastshop	Raststätte in der Betriebsart Restaurant mit Service		Zuständigkeit prüfen
Tankstelle	Tankshop	Rastshop	Raststätte in der Betriebsart Self-Service-Restaurant	Hotel/Motel	BGN
Tankstelle	Tankshop	Rastshop	Raststätte in der Betriebsart Restaurant mit Service	Hotel/Motel	BGN

Bonn, den 04. August 2008

Claudia Roß

 BGHW
 (Roß – Leiterin Ref. Mitgl. und Beitrag)

Mannheim, den 05. August 2008

J. Linnemann

 BGN
 (Linnemann – Leiter Abt. Mitglieder u. Beitrag)